

## Inkontinenzversorgung

### Grundsätzliches:

Im § 33 Abs.1 (1) SGB V

ist eindeutig geklärt, dass die im Einzelfall erforderlichen Inkontinenzhilfen zu zahlen sind, wenn diese

- Ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich sind und das Maß des Notwendigen nicht überschritten wird
- Ein Anspruch auf eine „optimale“ Versorgung besteht nicht.

§ 33 Abs. 1 (8) SGB V besagt eindeutig, dass die monatliche Zuzahlung maximal 10 Euro beträgt

### Vorbereitung:

Im Hilfsmittelverzeichnis der GKV, Produktgruppe 15 sind die zahlungsfähigen Produkte gelistet. Hier findet Ihr diese unter:

<https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home/verzeichnis/1c409b8e-16f1-44ee-acb6-0635f95206f4>

Besprecht dies bitte beim nächsten Beratungseinsatz des ambulanten Pflegedienstes und lasst Euch die Notwendigkeit der Windel xy in der benötigten täglichen Menge auf der letzten Seite bescheinigen.

### Rezept:

Hier sollte die Ärztin / der Arzt möglichst genau die Erforderlichkeit dokumentieren.  
z.B. schwerste Harn- und Stuhl-Inkontinenz sowie die genaue Bezeichnung des Inkontinenzartikels incl. täglicher Bedarf.

**Antrag:**

Hier ist der Musterantrag des Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. sehr hilfreich und auch selbst-erklärend. Ihr findet diesen unter <https://bvkm.de/ratgeber/inkontinenzhilfen/> - Bitte entsprechend der Bedürfnisse anpassen.

Wichtig: verwendet nur den Vordruck „Verhandlungsvertrag“ (Ausschreibungsverträge gibt es seit 2018 nicht mehr, hier ist die Seite leider veraltet).

Den Antrag von der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt unterschreiben lassen.

**Fazit:**

Eure Töchter/Söhne haben ohne Zuzahlung (die über 10 € / mtl. hinausgeht) Anspruch auf die erforderliche Menge an Inkontinenzartikel in ausreichender Qualität. Niemand muss Windeldermatitis, einschneidende Stellen an den Beinen und/ oder Klümpchen Bildung in der Windel in Kauf nehmen. Niemand muss in Kauf nehmen, mit einer schlechten Windel auf Ausflüge ohne Wickelmöglichkeit verzichten zu müssen, denn die Windel muss 4 Stunden die Flüssigkeit halten.

**Gut zu wissen:**

Die angegebenen Flüssigkeitsmengen der Windeln werden unter Labor-Bedingungen festgestellt. Das bedeutet, dass die Windel in 1 Liter Wasser getaucht werden. Wenn diese dann nach der Entnahme aus dem Behälter nicht tropft, bedeutet das, dass die Windel 1 Liter Flüssigkeit aufsaugt. Dies hat aber mit der Realität, sprich: darauf sitzen, die komplette Nacht auf einer Seite liegend etc. nichts zu tun.

**Zusammenfassung:**

Gabriele Keßler, Vorsitzende Rett Deutschland e.V.  
Elternhilfe für Kinder mit Rett-Syndrom  
Nalbach, 16.05.2023